



HVBG

HVBG-Info 01/1984 vom 05.01.1984, S. 0097 - 0099, DOK 451.1/017-BSG

**Zur Frage der Berücksichtigung besonderer beruflicher Kenntnisse und Erfahrungen bei der Einschätzung der MdE (§ 581 Abs. 2 RVO) - BSG-Urteil vom 20.10.1983 - 2 RU 41/82**

Zur Frage der Berücksichtigung besonderer beruflicher Kenntnisse und Erfahrungen bei der Einschätzung der MdE (§ 581 Abs. 2 RVO);  
hier: BSG-Urteil vom 20.10.1983 - 2 RU 41/82 - (u.a. Bezugnahme auf BSG-Urteil vom 23.6.1983 - 2 RU 13/82 - vgl. HV-INFO 9/1983, S. 0061 - 0064)

Das BSG hat mit Urteil vom 20.10.1983 - 2 RU 41/82 - zur Frage der Anwendung des § 581 Abs. 2 RVO bei folgendem Sachverhalt entschieden:

Der Kläger, der den Beruf des Malers erlernt und ausgeübt hatte, konnte wegen der Folgen eines am 29.9.1977 erlittenen Arbeitsunfalles nicht mehr auf Leitern und Gerüsten arbeiten. Die beklagte BG lehnte die Gewährung einer Dauerrente ab, da die unfallbedingte MdE nur 10 % betrage. Die hiergegen gerichtete Klage blieb ohne Erfolg. Das LSG nahm an, die Einschränkungen, denen der Kläger durch die Unfallfolgen bei der Verrichtung von Malertätigkeiten unterliege, rechtfertigen nicht eine Erhöhung der MdE nach § 581 Abs. 2 RVO.

Mit dem beigefügten BSG-Urteil ist die Revision des Klägers als unbegründet zurückgewiesen worden. Auf folgende Ausführungen in dem vorerwähnten BSG-Urteil weisen wir in diesem Zusammenhang besonders hin:

"Nach § 581 Abs. 1 RVO ist Verletztenrente entsprechend dem Ausmaß der MdE zu gewähren. Diese Vorschrift verdeutlicht § 581 Abs. 2 RVO dahin, daß bei der Bemessung der MdE gemäß § 581 Abs. 1 RVO Nachteile zu berücksichtigen sind, die der Verletzte dadurch erleidet, daß er bestimmte, von ihm erworbene besonders berufliche Kenntnisse und Erfahrungen infolge des Unfalls nicht mehr oder nur noch in vermindertem Umfang nutzen kann, soweit sie nicht durch sonstige Fähigkeiten ausgeglichen werden, deren Nutzung ihm zugemutet werden kann. Diese Regelung läßt auf dem Gebiet der gesetzlichen Unfallversicherung eine allgemeine Berücksichtigung der besonderen beruflichen Betroffenheit anders als nach § 30 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes nicht zu. Dies würde vielmehr den Voraussetzungen und der gegenüber dem Versorgungsrecht anders gearteten Systematik des Unfallversicherungsrechts widersprechen. Eine Höherbewertung der MdE im Rahmen des § 581 Abs. 2 RVO rechtfertigende Nachteile liegen im allgemeinen nur vor, wenn die Nichtberücksichtigung von Ausbildung und Beruf bei der Bewertung der MdE im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde (ständige Rechtsprechung des erkennenden Senats seit BSGE 23, 253, 255, der sich der 5. Senat - SozR Nr. 12 zu § 581 RVO - und der 8. Senat des BSG - z.B. in BG 1975, 521 - angeschlossen haben; s. auch Urteil vom 23. Juni 1983 - 2 RU 13/82 - mwN).

Wie der erkennende Senat in seinem ebenfalls einen

unfallverletzten Maler betreffenden Urteil vom 25. August 1965 (BSGE 23, 253) bereits entschieden hat, ist eine über die Grundsätze der abstrakten Schadensmessung hinausgehende Höherbewertung der MdE nach § 581 Abs. 2 RVO nicht schon deshalb gerechtfertigt, weil der Verletzte infolge des Arbeitsunfalls seinen erlernten Beruf nicht mehr ausüben kann (s. auch Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 1. - 9. Aufl., S. 569 mit weiteren Nachweisen aus der Rechtsprechung und dem Schrifttum). Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob der Kläger, wie er mit der Revision entgegen der Auffassung des LSG geltend macht, wegen der unfallbedingten Behinderung (zeitweilige Schwindelanfälle) deshalb wie ein gelernter Maler zu beurteilen ist, der seinen Beruf überhaupt nicht mehr ausüben kann, weil die ihm trotz der Unfallfolgen noch möglichen Tätigkeiten überwiegend von ungelernten oder eingewiesenen Hilfskräften verrichtet werden könnten.

Insbesondere unter Berücksichtigung des Alters des Klägers von erst 40 Jahren im Unfallzeitpunkt hat das LSG zu Recht angenommen, daß bei der nur geringgradigen Einschränkung der Arbeitsmöglichkeiten auf dem gesamten Gebiet des Erwerbslebens durch die Folgen des Unfalls eine Höherbewertung der MdE im Rahmen des § 581 Abs. 2 RVO auch deshalb nicht gerechtfertigt ist, weil der Kläger seine durch Ausbildung und Beruf erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse u.a. auch als Verkäufer in einem Farbengeschäft oder in einem Heimwerkermarkt trotz der Unfallfolgen noch einsetzen konnte. Schließlich liegt eine bei der Bemessung der MdE zu berücksichtigende unbillige Härte auch nicht darin, daß - wie im vorliegenden Fall - erst unter Heranziehung des § 581 Abs. 2 RVO eine MdE im rentenberechtigten Grade angenommen und damit ein Anspruch auf eine Verletztenrente begründet werden kann (BSG SozR Nr. 9 zu § 581 RVO; BSG-Urteile vom 31. Oktober 1972 - 2 RU 169/70 - und vom 23. Juni 1983 a.a.O.; Brackmann a.a.O. S. 0569a mwN)."